

# Satzung „gustaf nagel“ Förderverein Arendsee e.V.



## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „gustaf nagel“ Förderverein Arendsee e.V. – im Folgenden „Verein“ genannt.
2. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Stendal eingetragen.
3. Sitz des Vereins: Heimatmuseum Arendsee  
Postanschrift: Antje Pochte (erste Vorstandsvorsitzende), Seehäuser Str. 4, 39619 Arendsee/Altmark.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des traditionellen Brauchtums, der Wissenschaft, Bildung und Erziehung, Kunst- und Kultur, des Landschafts- und Denkmalschutzes sowie des Heimatgedankens. Dies findet insbesondere hierdurch Verwirklichung.

1. Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen und Projekten zur Erhaltung, Gestaltung und zum Wiederaufbau des Gustav-Nagel-Nagel-Areals und dazugehöriger Wirkungsstätten Gustav Nagels
2. Durchführung von Kultur- und Bildungsveranstaltungen
3. heimatgeschichtliche Aufarbeitung des Wirkens und Lebens Gustav Nagels
4. Bereitstellung von Materialien und finanziellen Mitteln zur Unterstützung des Erhalts und Wiederaufbaus des Gustav-Nagel-Nagel-Areals

## § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist politisch und konfessionell neutral.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Der Verein umfasst ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und Fördermitglieder ohne Stimmberechtigung. Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und Fördermitglieder sind natürliche und juristische Personen. Juristische Personen haben einen Vertreter zu benennen. Der schriftliche Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung muss nicht begründet werden. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Vorstand informiert die Mitgliederversammlung bei deren nächstfolgender Sitzung über die Neuaufnahmen und die Ernennung von Ehrenmitgliedern. Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben.

2. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod jeweils durch Streichung von der Mitgliederliste.

3. Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Ausschließungsgründe sind insbesondere

- grobe Verstöße gegen die Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
- vereinsbezogenes unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins,
- wenn ein Mitglied dem Ansehen des Vereins schadet,
- beharrliche Zuwiderhandlung gegen die Zwecke und Interessen des Vereins.

Den Antrag auf Ausschluss kann jedes Mitglied stellen. Über den Antrag entscheidet der Gesamtvorstand. Vor dessen Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied unter Übersendung einer Anschuldigungsschrift und unter Setzung einer Frist von 4 Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen.

Die Entscheidung des Vorstandes ergeht durch Beschluss. Der Beschluss wird schriftlich übersandt. Der Ausschluss ist mit Zugang sofort wirksam.

4. Das Austrittsgesuch ist in Schriftform an ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied zu richten. Die Erklärung wird bei Zugang wirksam. Der auf wichtige Gründe gestützte Austritt ist sofort wirksam. Der Austritt kann jederzeit erklärt werden. Er wird dann zum Ende des Kalenderjahres, in welchem er erklärt wurde, wirksam.

## **§ 5 Beiträge und Spenden**

1. Jedes Mitglied hat in Geld einen Mitgliedsbeitrag zu leisten.

2. Der Beitrag ist zahlbar innerhalb des ersten Quartals des laufenden Jahres. Die Höhe des Beitrages setzt die Mitgliederversammlung fest. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

3. Mitglieder, die den Beitrag nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger, erfolgloser Mahnung erfolgt die Löschung aus der Mitgliederliste. Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden.

4. Bei Austritt oder Ausschluss werden keine Beiträge oder Zuwendungen erstattet.

5. Der Verein kann zur Erreichung der unter §2 genannten Ziele Spenden vereinnahmen und anwenden. Für Spenden werden Empfangsbestätigungen ausgestellt. Für die Ausstellung von Spendenbescheinigungen durch den Verein ist die Gemeinnützigkeitserklärung des Finanzamtes Voraussetzung.

## **§ 6 Organe und Einrichtungen**

Organ des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Organe beschließen.

## **§ 7 Zusammensetzung und Bildung des Vorstands; Vertretung des Vereins**

Der Vorstand besteht aus der/dem ersten Vorsitzenden, der/dem zweiten Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in sowie bis zu drei BeisitzerInnen.

Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren, vom Tag der Wahl an, mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt offen, sofern nicht mindestens ein Mitglied der Mitgliederversammlung die geheime Wahl wünscht. Jedes Organmitglied ist einzeln zu wählen. Jedes Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer der/des Ausgeschiedenen zu wählen.

Nach § 26 BGB wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich durch die/den erste/n und zweite/n Vorsitzende/n und den/die Schatzmeister/in einzeln vertreten.

## **§ 8 Aufgaben des Gesamtvorstands**

Dem Gesamtvorstand obliegen die Leitung des Vereins und die Führung seiner Geschäfte. Er hat die Verwaltungsaufgaben zu erledigen, die durch Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In den Wirkungskreis des Vorstands fallen insbesondere

- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Aufstellung der Tagesordnung, eventuell ihre Ergänzung,
- die Erstellung des Jahresberichts,
- die Einberufung der Mitgliederversammlung,
- die Prüfung des Rechtsbestandes der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die Ausführung der rechtmäßigen Beschlüsse,
- die Übermittlung eines satzungsändernden Beschlusses an das zuständige Finanzamt und das Vereinsregister,
- die Buchführung, die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens,
- die Aufnahme, die Streichung sowie der Ausschluss von Mitgliedern,
- die Anstellung und Kündigung von Vereinsangestellten sowie deren Beaufsichtigung,
- die Beschlussfassung darüber, ob eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen ist,
- die Erstattung eines mit Belegen versehenen Kassenberichts der ordentlichen Mitgliederversammlung gegenüber.

## **§ 9 Beschlussfassung des Gesamtvorstandes**

Der Gesamtvorstand berät und beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, die nicht durch diese Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Die Einladung durch die/den erste/n Vorsitzende/n oder bei deren/dessen Verhinderung durch die/den zweite/n Vorsitzende/n kann schriftlich in Textform - auch per Telefax - oder fernmündlich erfolgen. Die BeisitzerInnen sind ohne vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder nicht beschlussfähig.

Die Bekanntgabe einer Tagesordnung bei der Einberufung des Vorstands ist nicht erforderlich. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des ersten Vorsitzenden der/des die Sitzung Leitenden den Ausschlag. Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag oder Beschluss schriftlich zustimmen.

In den Sitzungen gefasste Beschlüsse sind in ein Protokoll einzutragen und vom/von der Sitzungsleiter/in zu unterschreiben. Die Eintragungen müssen enthalten: Ort und Zeit der Sitzung, Namen der TeilnehmerInnen und der Leiterin/des Leiters, eventuelle Entschuldigungen, gefasste Beschlüsse und dabei erzielte Mehrheitsverhältnisse (Ja-Stimmen, Nein-Stimmen, Stimmenthaltungen).

Die Niederschriften der Vorstandsbeschlüsse sind nach gesetzlichen Fristen aufzubewahren. Schriftliche Zustimmungen zu einem Beschluss sind in der Anlage zum Protokollbuch zu verwahren.

Der Vorstand kann Mitglieder und Gäste zu seinen Sitzungen in eigenem Ermessen hinzuziehen. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.

## § 10 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn der Vorstand mit einfacher Mehrheit oder ein Drittel der Mitglieder dies fordern.
2. Die Mitgliederversammlung wird von der/vom ersten Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von der/vom zweiten Vorsitzenden oder bei weiterer Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Betrifft die Beratung und Abstimmung eine Angelegenheit dieser LeiterInnen, so muss eine andere Tagungsleitung gewählt bzw. bei Wahlen ein Wahlausschuss gebildet werden. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so wählt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit den/die Versammlungsleiter/in. Es wird weiter ein/e Protokollführer/in für die Sitzung gewählt.
3. Die Mitgliederversammlung ist nichtöffentlich. Über die Zulassung von Gästen entscheidet der/die Versammlungsleiter/in; diese Entscheidung kann die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss ändern.
4. Der/Die Versammlungsleiter/in bestimmt die Art der Abstimmung. Diese Entscheidung kann von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder geändert werden; es ist dann in der von dieser Minderheit gewünschten Form abzustimmen.
5. Anträge der Mitglieder müssen vier Wochen vor einer Mitgliederversammlung schriftlich per Brief oder E-Mail eingereicht werden.
6. Einberufungsorgan einer Mitgliederversammlung ist der Vorstand. Er setzt auch die Tagesordnung fest. Die Ausführung der Einberufung obliegt der/dem ersten Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung der/dem zweiten Vorsitzenden. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von vier Wochen per Brief oder E-Mail - unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Jede Ladung muss die vollständige Tagesordnung enthalten. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung schriftlich beim Einberufungsorgan die Ergänzung der Tagesordnung verlangen, die nicht eine Satzungsänderung betrifft. Eine Ergänzung vorzunehmen, liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Einberufungsorgans. Dem Verlangen muss jedoch entsprochen werden, wenn es von einem Viertel der Vereinsmitglieder unterstützt wird. Ergänzungen zur Tagesordnung sind zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
7. Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. Telefon- oder Videokonferenz, andere Medien) erfolgen oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Telefon- oder Videokonferenz oder anderen Medien durchgeführt werden. Ob eine Mitgliederversammlung im Wege einer elektronischen Kommunikation oder einer gemischten Versammlung durchgeführt wird entscheidet der Vorstand.
8. Die Tagesordnung jeder ordentlichen Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:
  - Eröffnung durch den Versammlungsleiter
  - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
  - Feststellung der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder
  - Genehmigung der Tagesordnung
  - Genehmigung der Niederschrift über die letzte Mitgliederversammlung
  - Bericht des Vorstands über das abgelaufene Geschäftsjahr
  - den Bericht der/des Schatzmeisterin/Schatzmeisters
  - Entlastung des Vorstands
  - durch die Satzung vorgeschriebenen Wahlen bzw. Nachwahlen
9. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere
  - die Entgegennahme des jährlichen Rechenschaftsberichtes des Vorstandes sowie des Berichtes der KassenprüferInnen,
  - die Erteilung oder Verweigerung der Entlastung des Vorstandes,
  - die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
  - die Festsetzung der jährlichen Beiträge,
  - die Entscheidung über die Grundsätze der Verwendung von Vereinsmitteln (Beiträge und Spenden),

- die Wahl von zwei KassenprüferInnen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, für die Dauer von zwei Jahren
- die Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung,
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- die Entscheidungen über Kreditaufnahmen und über das Eingehen von Bürgschaften.

10. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn eine ordnungsgemäße Einberufung erfolgt ist und wenigstens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Hierauf ist ausdrücklich in der Einladung hinzuweisen.

11. Die Mitgliederversammlung beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des ersten Vorsitzenden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins können nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

12. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Einheitsgemeinde Stadt Arendsee, Am Markt 3, 39619 Arendsee, mit der Auflage, dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung von Brauchtum, Wissenschaft, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, Landschafts- und Denkmalschutz, Heimatgedanken und traditionellem Brauchtum zu verwenden.

13. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom/von der Versammlungsleiter/in und vom/von der Protokollführer/in zu unterschreiben ist. Das Protokoll muss enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, Namen des Versammlungsleiters und des Protokollführers, Zahl der erschienenen Mitglieder, Feststellung der satzungsmäßigen Einberufung und der Beschlussfähigkeit, Tagesordnung, gestellte Anträge, Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, der Nein-Stimmen, Stimmenthaltungen, ungültige Stimmen), Art der Abstimmung, eventuelle Widersprüche gegen gefasste Beschlüsse. Ein Antrag, der eine Satzungsänderung betrifft, ist wörtlich ins Protokoll aufzunehmen. Das Versammlungsprotokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle des Vereins eingesehen werden. Auf Verlangen wird einem Mitglied auf seine Kosten eine Abschrift des Protokolls zugesandt. Widersprüche gegen die Richtigkeit des Versammlungsprotokolls können nur innerhalb von vier Wochen ab dem Tag der Versammlung eingelegt werden. Über einen Widerspruch entscheiden Versammlungsleiter/in und Schriftführer/in.

### **§ 11 Der/Die Schatzmeister/in**

Dem/der Schatzmeister/in obliegt die Führung der Vereinskasse. Sie/Er führt über die Einnahmen und Ausgaben Buch und ist befugt, Beiträge einzuziehen.

Arendsee, den